

Werft – und Hafenordnung

der

ÖSWAG Werft Linz AG Nfg. GmbH & Co KG

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Definition des Hafens	2
2.	Anwendbares Recht	2
3.	Ein- und Ausfahrt von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern	2
4.	Verhalten im Werft- und Hafengelände	4
5.	Zutritt-, Ein- und Ausfahrtsregelungen im Werftgelände	5
6.	Auflagen für Arbeiten an Schiffen im Hafenbereich	6
7.	Auflagen für Schleif- und Streicharbeiten auf an den Ufern verhefteten Schiffen	7
8.	Lageplan	8

1. Definition des Hafens

Der Hafen der ÖSWAG Werft Linz AG Nfg. GmbH & Co KG ist ein Privathafen (er gilt nicht als Schutzhafen nach der Schifffahrtsanlagenverordnung, BGBl 334/1991, 1. Teil, § 2.14, in der jeweils gültigen Fassung. Der Hafen laut Lageplan (Pkt. 8) umfasst:

- a) Das Hafengewässer
- b) Das Hafen- bzw. Werftgelände, welches durch die Umzäunung gegeben ist.
- c) Die Kaimauern, die der Verheftung von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern dienen.
- d) den Erprobungskai und die Anlegepontons ÖSWAG 1, ÖSWAG 2, ÖSWAG 3

2. Anwendbares Recht

☞ Für das Hafenbecken, Hafengelände und Werftgelände gelten die Wasserstraßenverkehrsordnung und die Schifffahrtsanlagenverordnung sowie die anderen einschlägigen **österreichischen Gesetze**, Verordnungen und Normen.

☞ Am Werftgelände gilt die österr. **Strassenverkehrsordnung** mit folgenden Ergänzungen:

☞ Die im Einfahrtsbereich (Hafenstraße) angebrachten Verkehrszeichen haben für den gesamten Hafenbereich Geltung (Höchstgeschwindigkeit 15 km/h, Stapler/Schienenverkehr hat Vorrang usw.). Zuwiderhandelnde werden vom Werftgelände verwiesen, zusätzlich wird Ihnen die Einfahrtsgenehmigung entzogen.

☞ Alle Ansprüche, die sich aus der Geschäftsverbindung mit der ÖSWAG Werft Linz AG Nfg. GmbH & Co KG bzw. dem Aufenthalt im Hafen- und Werftbereich gegen die ÖSWAG Werft Linz AG Nfg. GmbH & Co KG herleiten, sind ausschließlich nach österreichischem Recht unter einvernehmlichem Ausschluß der Verweisungsnormen zu beurteilen. Zuständig ist allein das am Sitz der ÖSWAG Werft Linz AG Nfg. GmbH & Co KG zuständige Gericht.

3. Ein- und Ausfahrt von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern

☞ Die **Ein- und Ausfahrt von Wasserfahrzeugen** und Schwimmkörpern in oder aus dem Hafenbecken sind nur nach Freigabe durch die Betriebsleitung erlaubt. Die Zustimmung der Betriebsleitung dient zur Koordination der Bewegungen im Hafenbecken. Die Erlaubnis kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Verkehrssicherungspflicht wird durch die ÖSWAG Werft Linz AG Nfg. GmbH & Co KG nicht übernommen. Die Entscheidung über die konkrete Durchführung des Ein- und Auslaufvorganges wie z.B. Unterstützung durch ein Bugsierschiff, sowie die Durchführung des Manövers aus nautischer Sicht erfolgen ausschließlich durch den Schiffsführer in Eigenverantwortung.

☞ Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper, die **gefährliche oder explosive Stoffe** transportieren, transportiert haben oder für deren Transport eingerichtet sind, dürfen auch ohne Ladung nur dann in den Hafen einlaufen, wenn unmittelbar vorher durch einen amtlich beeideten Sachverständigen oder bei Kohlenwasserstoffprodukten durch Werftpersonal mittels Kontrollmessung nachgewiesen wird, daß eine Konzentration von 10% der unteren Explosionsgrenze von Gasen, Dämpfen leicht oder schwer entzündlicher Arbeitsstoffe in allen Bereichen des Wasserfahrzeuges oder Schwimmkörpers nicht überschritten wird.

☞ **Anlegen und Verheften am Erprobungskai, sowie den Pontons ÖSWAG 1,2 und 3** ist nach Freigabe durch die Betriebsleitung für derartige Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper, die frei von gefährlichen Stoffen oder von Explosivstoffen (im Sinne des ADNR und anderer anwendbarer Vorschriften) sind, zum Zwecke der Kontrollmessung möglich. Die Freigabe erfolgt aufgrund der Angaben des verantwortlichen Schiffsführers. Sollte die Messung nicht den Vorgaben entsprechen, hat das Wasserfahrzeug bzw. der Schwimmkörper sofort den Erprobungskai bzw. den Ponton ÖSWAG 1,2 oder 3 zu verlassen und an der nächsten örtlich zugelassenen, gekennzeichneten Stelle (Tankschiffände) oder während der Fahrt unter **Einhaltung der Richtlinien lt. ADNR** nochmals zu Entgasen.

☞ **Die Messung durch das Werftpersonal entbindet den Kapitän nicht von seiner Verantwortung im Rahmen der ADNR oder anderer anwendbarer Vorschriften.**

- ☞ Lläuft ein Wasserfahrzeug oder Schwimmkörper ohne Anmeldung und Freigabe in den Hafen ein, und **wird** dadurch der **Arbeitsablauf in der Werft behindert**, so ist der Schiffsführer (bzw. Eigner) für die dadurch **entstehenden Kosten** haftbar.

- ☞ Das Anlegen von Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern ist sofort der Betriebsleitung mitzuteilen bzw. Dienstleistungen (Stromanschluß usw.) anzufordern.

- ☞ Das **Auslaufen** von Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern ist nur **nach Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls** in der Betriebsleitung erlaubt und hat danach unverzüglich zu erfolgen. Ist ein späterer Auslauf (nach Beendigung der Werftdienstzeit) vorgesehen, so ist dies im Übernahmeprotokoll festzuhalten.

- ☞ Alle Manöver müssen so ausgeführt werden, dass **Wellenschlag** vermieden wird und keine Auswaschung der Ufer und der Hafensohle erfolgt. Alle Manöver sind so auszuführen, daß an fremdem Gut keine Schäden entstehen. Jede **Grundberührung** innerhalb des Hafens ist unverzüglich der Betriebsleitung zu **melden**.

- ☞ Die Verantwortung für eine fachgerechte Verheftung des Schiffes / Schwimmkörpers obliegt ausschließlich dem Schiffsführer und muß mit bordeigener Ausrüstung vorgenommen werden. An Bord befindliche Tiere (im speziellen Hunde), dürfen während der Liegezeit im Werfthafen an Bord nicht frei umherlaufen. Der Schiffsführer sorgt für eine entsprechende Verwahrung im Besatzungsbereich (Beißkorb, Leine oder Zwinger etc.).

- ☞ **Radarbetrieb** im Hafen (ausgenommen kurzzeitig zwecks Ein- und Ausfahrt bei starker Sichtbehinderung) ist **verboten**.

- ☞ Für jedes Wasserfahrzeug und jeden Schwimmkörper ist der Betriebsleitung ein Verantwortlicher bekanntzugeben, der im Gefahrenfall kurzfristig erreichbar sein muß. Von **stillgelegten Wasserfahrzeugen** und Schwimmkörpern sind die Schlüssel sowie eine Kopie des aktuellen Generalplanes, in versiegeltem Kuvert in der Betriebsleitung zu deponieren. Das Kuvert hat auf der Außenseite den Namen und die Registriernummer des Schiffes oder Schwimmkörpers zu tragen.

- ☞ Das Anlegen an den **Anlegepontons** (ÖSWAG 1, ÖSWAG 2, ÖSWAG 3) ist nur nach Freigabe durch die Betriebsleitung erlaubt. Die Zustimmung der Betriebsleitung dient zur Koordination der Bewegungen im Hafenbecken. Die Erlaubnis kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Verkehrssicherungspflicht wird durch die ÖSWAG Werft Linz AG Nfg. GmbH & Co KG nicht übernommen. Die Entscheidung über die konkrete Durchführung des Ein- und Auslaufvorganges wie z.B. Unterstützung durch ein Bugsierschiff, sowie die Durchführung des Manövers aus nautischer Sicht hat in Absprache zwischen dem Schiffsführer und der Betriebsleitung der Werft zu erfolgen.

- ☞ In Hinblick auf den Grund- und Gewässerschutz untersagen Bescheide des Magistrates Linz Schiffbetankungen vom Land, sowie die Manipulation von Wasser gefährdenden Stoffen bzw. Flüssigkeiten im Umfeld der Anlegstationen. Dazu gehören auch Schleifarbeiten an der Schiffsaußenhülle (siehe Pkt. 6). Die Anlegepontons wurden nur für die Verheftung von Schiffsobjekten bewilligt. Entsprechende Hinweistafeln vor Ort sind vorhanden.

4. Verhalten im Werft - und Hafengelände

- ☞ Der Zugang **vom Werft- und Hafengelände** (Ponton, Steg, Kaimauer usw.) **zum Wasserfahrzeug** bzw. Schwimmkörper ist grundsätzlich durch die Besatzung herzustellen und zu sichern. Der Schiffsführer oder Obhutpflichtige ist für die Sicherheit des Steges verantwortlich. Liegen mehrere Schiffe nebeneinander, so haben die dem Ufer näher liegenden Wasserfahrzeuge bzw. Schwimmkörper das Überqueren zu dulden und die erforderlichen Wege frei zu halten. Die Besatzungen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, deren Angehörige und Besucher sowie deren Lieferanten haben den kürzest möglichen Weg zwischen Liegeplatz und Werfttor bzw. der Betriebsleitung zu benutzen.
- ☞ Die **Anlieferung von Touristen**, Lebensmitteln, die Aufnahme von Wasser etc. auf Schiffen ist mit der Betriebsleitung zu koordinieren. Besatzungsmitglieder und Besucher haben ihre Fahrzeuge so wie die Werftmitarbeiter an zugewiesenen Betriebsparkplätzen abzustellen.
- ☞ Die im Einfahrtsbereich angebrachten Gebotstafeln sind im gesamten Hafenbereich zu beachten (**Höchstgeschwindigkeit 15 km/h**). Staplerverkehr, Schwerfahrzeuge und schienengebundene Fahrzeuge haben Vorrang.
- ☞ Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf dafür vorgesehenen Flächen (Gästeparkplätze) erlaubt. Ein Abstellen von KFZ unter der Kranbahn, zwischen den Slipwinden, sowie im Umfeld der Slipanlage ist verboten. Bei Be- und Entladetätigkeiten dürfen Fahrzeuge nur so abgestellt werden, dass weder schienengebundene Fahrzeuge noch Krananlagen in ihrem Tätigkeitsumfeld behindert bzw. gefährdet werden und die Zufahrtswege für Betriebs- und Einsatzfahrzeuge frei bleiben.
- ☞ Im Werftgelände dürfen **weder Übungsfahrten noch Reparaturen** an Fahrzeugen durchgeführt werden. Das Waschen von Fahrzeugen im Werftgelände ist verboten. Im Hafengelände abgestellte Fahrzeuge sind mit lesbaren Mitteilungen in deutscher oder englischer Sprache zu versehen, wo der Fahrzeuglenker/-halter kurzfristig zu erreichen ist.
- ☞ Stört ein Kraftfahrzeug den Werftbetrieb und ist der Fahrzeuglenker kurzfristig (länger als zehn Minuten) nicht erreichbar, so kann das **Fahrzeug** zu Lasten des Lenkers/Halters/Eigentümers und auf Gefahr desselben aus dem Werftgelände **entfernt werden** (dies gilt auch für die Werftzufahrt und die Gästeparkplätze).
- ☞ Werden von Besatzungsmitgliedern oder sonstigen im Betrieb anwesenden Personen besondere Vorkommnisse beobachtet (**Brand, Unfall, Ölaustritt, Wasserrohrbruch** usw.), so ist unverzüglich der Betriebsleitung Meldung zu erstatten (Angabe des Namens des Meldenden, Zugehörigkeit zu Wasserfahrzeug/Schwimmkörper, Vorkommnis, Örtlichkeit). Bei Gefahr im Verzuge hat der Melder die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten.
- ☞ Anordnungen des Werftpersonals ist Folge zu leisten. Dies entbindet den verantwortlichen Schiffsführer, Kunden und Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung aller maßgeblichen Vorschriften.
- ☞ Die **ÖSWAG übernimmt generell keine Haftung für Kraftfahrzeuge**, die sich am Schiffswerftgelände befinden.
- ☞ Das **Betreten von Hallen und Werkstätten** und sonstiger Werftanlagen ist nur nach Genehmigung durch die Betriebsleitung gestattet.

5. Zutritt-, Ein- und Ausfahrtsregelungen im Werftgelände

- ☞ Das **Haupttor der Werft ist in den Nachtstunden (Mo-Fr von 17:00 bis 05:00 Uhr, sowie Samstag ab 09:00 bis Montag 05:00 Uhr) und an Feiertagen geschlossen**. In dieser Zeit darf der Werft- und Hafengebiete ohne triftigen Grund nicht betreten oder verlassen werden. Die Einfahrt von Kraftfahrzeugen ist in dieser Zeit für nicht berechnigte Personen untersagt.
- ☞ Auf Grund versicherungstechnischer Auflagen, sowie etlicher strafrechtlich relevanter Vorkommnisse wurde vor dem Haupttor eine Schrankenanlage mit dazugehöriger Sprechanlage installiert.
- ☞ Eine **Einfahrtsgenehmigung** kann nach Vorsprache in den jeweiligen Betriebsleitungen der ÖSWAG Firmen beantragt werden. Hier gibt es die Möglichkeit gegen eine Einsatzgebühr (Pfand) einen KEY für eine Zutrittsberechnigung, auszufassen. Die Entscheidung über die Vergabe obliegt den jeweiligen Betriebsleitungen. Für **Fahrzeuge mit Einfahrtberechnigung** öffnet die Schranken-Toranlage durch Kennzeichenerkennung, eine langsame Annäherung an die Schrankenanlage wird vorausgesetzt.
- ☞ All jene Personen welche keine Einfahrtsgenehmigung besitzen, haben sich über Sprechanlage (vor Schranken rechts) bei der betreffenden Firma zu melden. Diese wird dann bei berechnigter Einfahrt den Schranken öffnen, ansonsten den Bewerber abweisen.
- ☞ Von der ÖSWAG beauftragte Firmen haben die Möglichkeit, über vier Ruftasten eine Sprechverbindung herzustellen und eine Schrankenöffnung zu begehren.
- ☞ Kurzfristige Parkmöglichkeiten für LKW und PKW, um die Einfahrtberechnigung zu klären, befinden sich an der linken Straßenseite vor der Schrankenanlage und sind entsprechend mittels Bodenmarkierung gekennzeichnet.
- ☞ Ein Überklettern vom Einfahrtstor oder ein Versuch die Seitentür mit Hilfsmitteln (Stangen etc.) zu öffnen hat eine **Klage wegen Besitzstörung** zur Folge.
- ☞ Firmen welche **nicht** von ÖSWAG mit Lieferungen oder Leistungen beauftragt wurden, wird die Einfahrt verweigert. Wir ersuchen daher, rechtzeitig mit den Betriebsleitungen der beiden ÖSWAG-Firmen in Kontakt zu treten.
- ☞ Die **Ausfahrt** am Haupttor kann jederzeit kann jederzeit erfolgen, der Schranken bzw. das Tor öffnen bei langsamer Annäherung automatisch.
- ☞ Die Benützung vom internen Tor ist ausschließlich den ÖSWAG Mitarbeitern und dem Schiffspersonal der Schiffe auf Anlegeponton 2 und Anlegeponton 3, vorbehalten und immer abzusperrern. Der Zufahrtsweg darf nur von Elektrokarren und Hubstaplern (max. Gesamtgewicht 2,5 to) benützt werden, ein befahren mit Pkw und Lkw ist verboten.
- ☞ Der Ein- und Ausfahrtsbereich am Haupttor und am internen Tor zum Treppelweg (interne Zufahrt zu Anlegeponton 2 und Anlegeponton 3) wird mittels Kamera überwacht!

6. Auflagen für Arbeiten an Schiffen im Hafbereich

- ☞ **Fremdfirmen und Sublieferanten ist die Ausübung einer Tätigkeit auf der Werft, ohne schriftliche Erlaubnis der Werftleitung, aus sicherheitstechnischen und versicherungsrechtlichen Gründen generell verboten.**

Beauftragt eine Reederei einen Sublieferanten, so ist vorher eine schriftliche Arbeitserlaubnis von der Werftleitung einzuholen und im Zuge dessen eine aktuelle Versicherungspolizze (Haftpflichtversicherung) des Sublieferanten vorzuweisen. Die Werft kann eine Arbeitserlaubnis verweigern. Der Umfang und die Dauer der Arbeiten ist der Werft bekannt zu geben.

- ☞ **Fremdfirmen, Sublieferanten** haben sich vor Arbeitsbeginn unaufgefordert in der Betriebsleitung der Werft zu melden und die Werftleitung über den geplanten Arbeitsablauf zu informieren. Die Werftleitung hat die Daten der Personen und der Firma aufzunehmen und diese Personen über geltende Sicherheitsvorschriften im Werksgelände hinzuweisen (Hafenordnung, Sicherheitsbestimmungen). Wie Arbeitssicherheit in engen und leitfähigen Räumen und auf den Einsatz von Kleinspannungswerkzeuge (Handlampen) oder Pressluftwerkzeuge, sowie Elektrowerkzeuge mit Trenntrafo und deren Einsatz nach Erlaubnis einer Sicherheitsfachkraft.

- ☞ Ist der Arbeitsumfang der Fremdfirma der Werftbetriebsleitung bekannt, dann erfolgt eine mündliche oder schriftliche Freigabe der Arbeiten durch die Werftbetriebsleitung. Allfällige Sicherungspflichten treffen bei Beauftragung durch die Reederei deren verantwortliche Schiffsführer bzw. Schiffseigner. Der Schiffseigner haftet im vollen Umfang für die durch die Besatzung oder Dritte durchgeführten Arbeiten bzw. dabei/dadurch verursachte Schäden und Unfälle. Dem Schiffseigner steht jedoch die Möglichkeit des Freibeweises offen. Derartige Arbeiten sind weder von der Versicherung der ÖSWAG Werft Linz AG Nfg GmbH & Co KG gedeckt, noch wird eine wie immer geartete Haftung übernommen. Insofern die Durchführung von Arbeiten genehmigt wird, ist darin keine (zeitweilige) Übernahme der Ausführenden in die Sozialversicherungspflicht oder Haftpflicht, durch die ÖSWAG Werft Linz AG Nfg. GmbH & Co KG zu sehen.

- ☞ Jede **Verunreinigung des Werftgeländes** und des Hafens ist **untersagt**. Es dürfen keinerlei Stoffe in das Hafengewässer eingebracht werden. Die Entsorgung von Abfällen erfolgt durch die Betriebsleitung auf Kosten des Schiffseigners. Die Trennung und das Befüllen der von der Betriebsleitung anzufordernden Behälter erfolgt durch das Schiffspersonal.

- ☞ Gelangen **Giftstoffe** in das **Hafengewässer** oder auf das Hafengelände, so ist sofort die Betriebsleitung zu verständigen, und von der Besatzung sind sofort Maßnahmen zur Minimierung des Schadens zu veranlassen.

- ☞ Es ist eine exakte **Trennung** folgender **Abfallstoffe** durchzuführen:

Öl, Ölhältige Abfälle

Öl - Wasseremulsionen

Kunststoff

Papier

Küchenabfälle

Reparaturabfälle. Abfälle und Altmaterialien, die durch Reparaturarbeit anfallen, müssen nach Absprache mit der Betriebsleitung gesondert entsorgt werden

Abwasser. Abwässer aller Art (Schmutzwasser, Fäkalien, Bilgewasser, Chemikalien, Tankwaschwässer usw.) dürfen nicht in das Hafengewässer oder auf das Hafengelände eingeleitet werden.

- ☞ Nicht angeführte Abfallstoffe (z.B. Batterien, LS-Lampen usw.) sind nach Rücksprache mit der Betriebsleitung zu entsorgen.

- ☞ **Pump-, Entnahme- und Löscharbeiten** (im Hafengelände) **sind untersagt** und müssen von der Betriebsleitung genehmigt werden. Entsorgungsfirmen mit Pumpenwagen sind über die Betriebsleitung anzufordern.

- ☞ **Landverbindungen**, wie Anschlüsse an den **Strom, Telefon, Wasser** usw. dürfen nur durch Werftpersonal (auf Potentialausgleich achten!) bei vorheriger Meldung in der Betriebsleitung und nach deren Anweisung hergestellt werden.
- ☞ **Reparaturen** an Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern im Werfthafen dürfen **nur durch Werftpersonal** oder durch von der ÖSWAG Werft Linz AG Nfg. GmbH & Co KG beauftragte Dritte durchgeführt werden. Personen, welche nicht unmittelbar an der Reparaturarbeit beteiligt sind, haben während der Arbeiten das Wasserfahrzeug bzw. den Schwimmkörper zu verlassen.
- ☞ Für Schiffe ohne eigenen Fäkalientank steht der Besatzung am Werftgelände eine eigene **Damen- und Herrentoilette** zur Verfügung. Der Schlüssel kann in der Betriebsleitung übernommen werden und ist vor dem Verlassen der Werft zu retournieren.
- ☞ Am Werftgelände stehen **Trink- und Nutzwasseranschlüsse** zur Verfügung. Vor der Übernahme von Wasser hat sich der Schiffsführer entsprechend zu informieren. Die ÖSWAG Werft Linz AG Nfg. GmbH & Co KG übernimmt für die Wasserqualität keine Verantwortung.
- ☞ **Allfällige Kosten**, die sich im Zusammenhang mit dem Bestehen einer Sozialversicherungspflicht bzw. einer allfälligen Nichtversicherung ergeben, werden vom Schiffseigner, dessen Personal Arbeiten ausführt, letztendlich getragen. Dies ohne Rücksicht darauf, auf wen die Vorschreibung im Außenverhältnis zu lauten hat.
- ☞ Die **Lagerung von Schiffsteilen**, Ausrüstungsgegenständen und Betriebsstoffen auf Pontons oder im Werftgelände darf nur nach Genehmigung durch die Betriebsleitung erfolgen. Die Lagerplätze sind nach der Räumung wieder in den vorherigen Zustand zu bringen.
- ☞ **Standproben** (das Drehen von Propellern des Hauptantriebs, von Aktivrudern usw.) dürfen nur nach Genehmigung durch die Betriebsleitung im Beisein des verantwortlichen Schiffsführers im Bereich des Erprobungskais durchgeführt werden. Die Art bzw. Festlegung der Überwachung bei diesen Stehproben erfolgt durch die Betriebsleitung. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen hat der verantwortliche Schiffsführer von sich aus zu veranlassen.
- ☞ **Altwaren** (z.B. Kühlschränke, Herde, Altreifen usw.) dürfen nur nach Genehmigung durch die Betriebsleitung und nach Sicherstellung, daß kein Müll im Hafengebiet zurückbleibt, auf ein Wasserfahrzeug bzw. einen Schwimmkörper gebracht werden. Eine Warenausfuhr aus dem Hafengebiet ist nur mit einem Eigentumsnachweis (z.B. Lieferschein, Rechnung etc.) erlaubt. Waren jeglicher Art dürfen in das Werftgelände nur mit einem **Eigentumsnachweis** (z.B. Lieferschein, Rechnung) eingebracht werden.

7. Auflagen für Schleif- und Streicharbeiten auf an den Ufern verhefteten Schiffen

- ☞ Beim Schleifen und Streichen von Schiffsrumpf-Außenflächen ist darauf zu achten, dass kein Schleifstaub, kein Lösungsmittel, keine Farbe etc. in das Gewässer gelangt (Gewässerschutz!). Zuwiderhandeln wird geahndet, sämtliche anfallende Kosten für Reinigung Absperrungen, etc. gehen zu Lasten des Schiffseigners.
- ☞ Beim Schleifen sonstiger Flächen z.B. Böden an Deck, ist ein vollständiger Rückhalt des anfallenden Schleifstaubes zu gewährleisten.

- ☞ Die Lagerung von Farben, Lacken, Lösungsmittel und sonstiger Chemikalien hat in ausreichend großen flüssigkeitsdichten, medienbeständigen und vor Niederschlagswasser geschützten Auffangwannen zu erfolgen.
- ☞ Die Manipulation mit Farben, Lacken und Lösungsmittel (Anrichten, Rühren, Abmischen) hat in ausreichend großen mobilen Auffangwannen zu erfolgen.
- ☞ Die bei den Schleif- und Streifarbeiten anfallenden Abfälle wie Schleifstaub, Lack- und Lösungsmittelreste sind bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in flüssigkeitsdichten und vor Niederschlagswasser geschützten Auffangwannen zwischen zu lagern.
- ☞ Lösungsmittel, die für die Reinigung von Streichwerkzeugen eingesetzt werden, müssen getrennt gesammelt und als gefährlicher Abfall entsorgt werden. Eine Einleitung in die Kanalisation ist nicht zulässig. Die Verwendung chlorierter Lösungsmittel (wie z.B. Perchlorethylen oder 1,1,2-Trichlor-1,2,2-trifluorethan) ist unzulässig.
- ☞ Bei der Oberflächenbehandlung (z.B. Beizen, Imprägnieren) muss darauf geachtet werden, dass die eingesetzten Chemikalien weder in die Kanalisation noch in den Boden, das Grundwasser bzw. das Gewässer gelangen können.
- ☞ Schmutzwässer (einschließlich Sanitärabwässer) dürfen nicht in den Hafen eingeleitet werden, sondern sind zu sammeln und entsprechend zu entsorgen.

8. Lageplan ÖSWAG Werft Linz, Winterhafen, Anlegepontons

